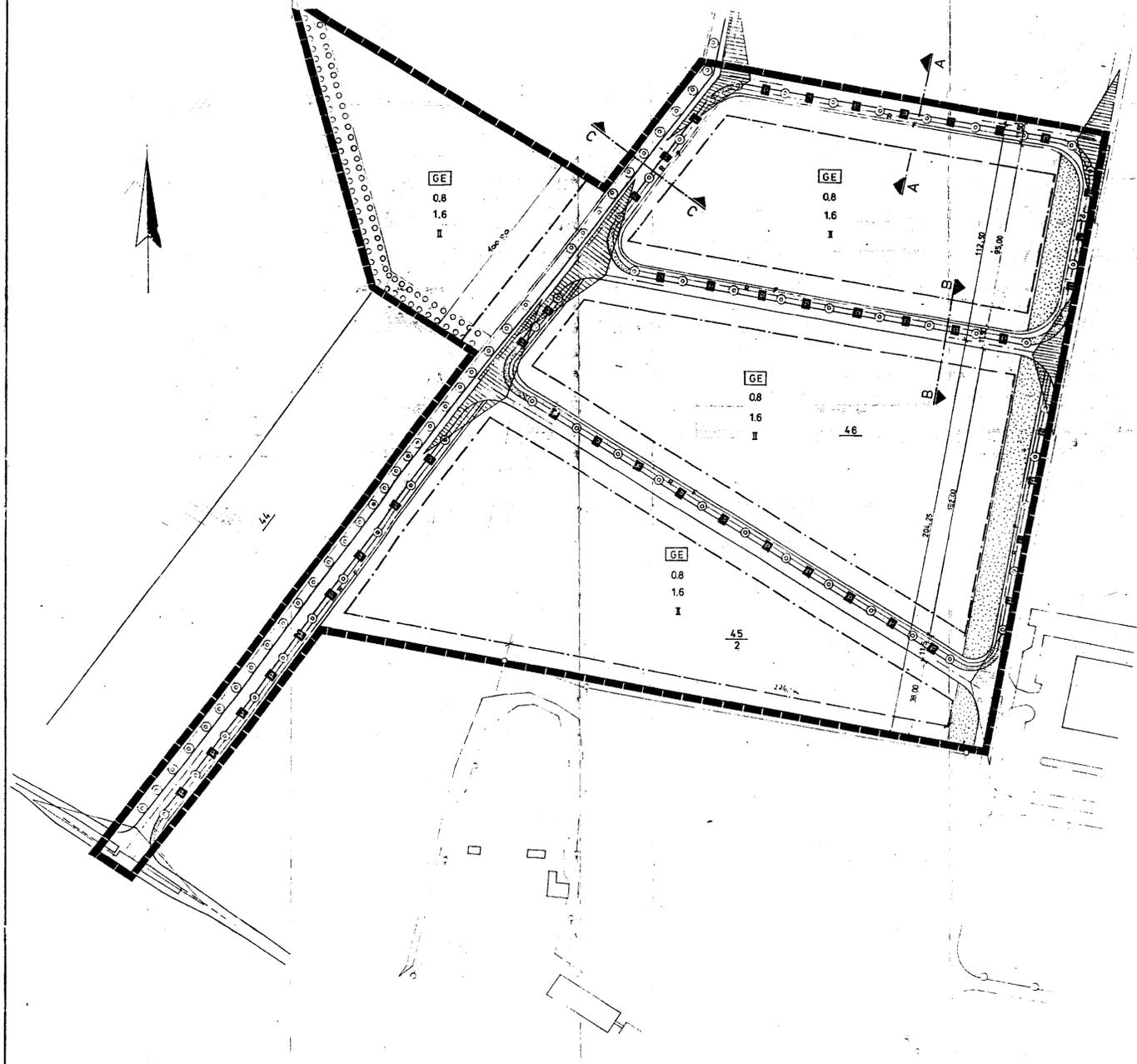


SATZUNG DER STADT DEMMIN ÜBER DEN VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN NR 1.1

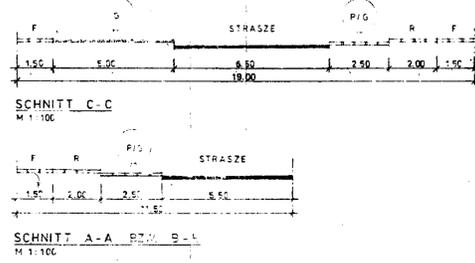
FÜR DAS GEWERBEGEBIET NORD-DEMMIN, TEILGEBIET 1.1, WESTLICH DER WOLDEFORSTER-STRASSE.
AUF DEM GRUNDSTÜCK NR. 46 UND 45 (NUR STRASSENANBINDUNG) GEMARKUNG DEMMIN FLUR 1

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:
GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1982

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I FESTSETZUNGEN		
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BAU NVO
0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAU NVO
1.6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 21 BAU NVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß	§ 10 U. FOLGEBDE. BAU NVO
—	GRENZE D. DAUML. BEGUTTUNGSREICHES O. BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAU GB
—	SAUGRENZE	§ 23 BAU NVO
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 1.11 BAU GB
○	ÖFFENTLICHE PARKPLATZE	§ 9 1.11 BAU GB
○	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, ÖFFENTLICHES GRÜN	§ 9 1.25 BAU GB
○	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHEN, PRIVATES GRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 25
○	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHES GRÜN	§ 5 ABS. 24 NR. 5 § 9 ABS. 1 NR. 25
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. KENNZEICHNUNGEN		
46	GRUNDSTÜCKSNUMMER LT. KATASTERPLAN	
□	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
III. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER		
—	FUßWEG	
—	RADWEG	
—	SICHTBREMSE IN STRASSENMÜNDUNG JEDE SICHTBEHINDERUNG DURCH BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER STAPELUNG IN EINER GRÖßEREN HOHE ALS 1,00m ÜBER DER FAHRBAHN HAT ZU UNTERER EBENE	



TEIL B TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- unbebaute, unbefestigte Grundstücksteile sind zu begrünen.
- Die Unterbrechung der Red- und Gehwege sowie Parkflächen und des öffentlichen Grün ist für die Anordnung von Grundstücksauffahrten zulässig.
- Die Höhe baulicher Anlagen darf 10 m über Oberfläche der Straße nicht überschreiten.
- Die in Bau NVO § 8 (3) Pkt. 1-3 aufgeführten Nutzungen werden zugelassen.
- Jede Sichtbehinderung durch Bebauung, Bepflanzung oder Stapelung in einer größeren Höhe als 1,00m über der Fahrbahn hat im Sichtbereich zu unterbleiben.
- Die Abgrenzung zwischen d. Gewerbeständen hat entsprechend d. Grünordnungsplan zu erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 30 des Baugesetzbuches und der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch das Wohnstättengesetz zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung von ... mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1.1 der Stadt Demmin für das Gewerbegebiet Nord-Demmin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Vermerk zum Verfahren

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung von ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in "NORDKURIER" erfolgt.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von ... ist nach § 3 Abs. 1, Satz 2 BauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind seit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauG öffentlich auszuzeigen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7:15 - 12:15 Uhr/13:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	7:15 - 12:15 Uhr/12:00 - 17:45 Uhr
Freitag	7:15 - 12:15 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geäußert werden können, an ... bekanntzugeben.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Der katastrische Bestand an ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Demmin, den ... Leiter Katasteramt

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgeschlagenen Gedanken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an ... geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten erneut öffentlich auszuzeigen.

(Dieser ist konstant worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geäußert werden können, an ... bekanntzugeben.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von ... gebilligt.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungserändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von ... erfüllt, die Hinweise sind bescheinigt. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern von ... bestätigt.

Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

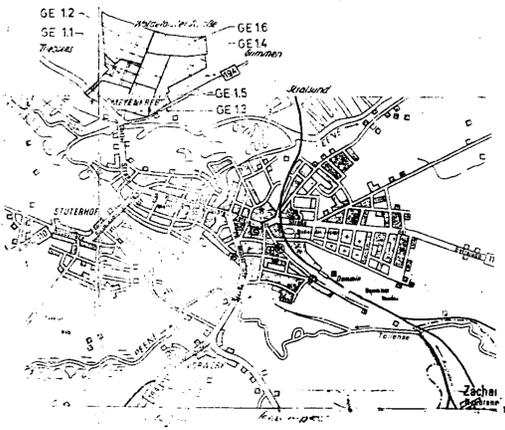
Demmin, den ... Der Bürgermeister

Die Erfüllung des Genehmigungsbeschlusses des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... ersichtlich bekanntgegeben worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauG) und weiter auf die Möglichkeit und Fristen von Einspruchsverfahren (§ 24a, 24b Abs. 1, Nr. 5 BauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Demmin, den ... Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN